

- 4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3

Grund- und Kilometerpreis

- 1) Der Grundpreis beträgt 3,30 €
Er enthält bereits eine Schalteinheit von 0,10 € für die erste Teilstrecke bzw. Wartezeit der jeweiligen Tarifstufe.
- 2) Der Kilometerpreis beträgt in

Tarifstufe 1:	Leeranfahrt der Taxe (wenn die Fahrt nicht in der Betriebs- sitzgemeinde endet)	0,90 €
Tarifstufe 2:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet bis 7 km Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	1,80 €
Tarifstufe 3:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet über 7 km Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	1,60 €
Tarifstufe 4:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 7 km und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	2,00 €
Tarifstufe 5:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen über 7 km und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	1,80 €

Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke berechnet.

- 3) Die jeweilige Tarifstufe ist zum gegebenen Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- 4) Für die Anfahrt zum Besteller ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes bzw. Gemeinde des festgelegten Einzugsbereiches (§ 4 Taxenordnung), in der die Bereitstellung erfolgte, die Tarifstufe 1 nicht anzuwenden.
- 5) Ab der fünften Person ist ein einheitlicher Zuschlag von 5,50 € zum Endpreis zu erheben.
- 6) Fahrzeuge die Behindertengerecht so gebaut sind, dass Rollstühle transportiert werden erhalten einen Zuschlag von 9,50 €.

§ 4

Wartezeiten

- 1) Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,45 € zu erheben.
Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- 2) Der Fahrer einer Taxe ist bei Bestellung bzw. Abholung nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
- 3) Bei Wartezeiten über 15 Minuten ist der Zuschlag für die Wartezeit frei zu vereinbaren.
- 4) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrer zu vertretenden Gründen.

§ 5

Gepäck und Kleintiere

- 1) Für die Beförderung von Gepäck was im Kofferraum transportiert werden muss, wird pro Gepäckstück ein Zuschlag von 0,50 € berechnet.
- 2) Für die Beförderung von Kleintieren, wird ein Zuschlag von 0,50 € berechnet. (außer Blindenführhunde). Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.
- 3) Die Zuschläge nach § 5 Abs.1 und 2 dürfen nur erhoben werden, wenn sie auf dem Fahrpreisanzeiger besonders ausgewiesen werden.

§ 6

Entgelt bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

- 1) Ist der Fahrpreisanzeiger ausgefallen oder gestört, so sind für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 3

in der Tarifstufe 1	0,90 €/ km
in der Tarifstufe 2	1,80 €/ bis 7 km
in der Tarifstufe 3	1,60 €/ über 7 km
in der Tarifstufe 4	2,00 €/ bis 7 km
in der Tarifstufe 5	1,80 €/ über 7 km

 mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen.
- 2) Der Fahrgast ist unverzüglich von der Störung in Kenntnis zu setzen.
- 3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als fünf Minuten, so sind für jede volle Minute 0,45 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 Abs1. und 2 sind zusätzlich zu berechnen.
- 4) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.